937

Bundesgesetzblatt

Teil I Z 1997 A

1969 | Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1969 | Nr. 66

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Vom 23. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

   „3 a. für gewerbliche Betriebe, die Bäcker- oder Konditorwaren vertreiben."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Nachtback- und Ausfahrverbot

(1) An Werktagen darf in den zur Herstellung von Bäcker- oder Konditorwaren dienenden Räumen während folgender Nachtzeit niemand arbeiten

1. von Montag bis Freitag von 0 bis 4 Uhr und von 22 bis 24 Uhr,
2. am Sonnabend von 22 bis 24 Uhr.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann an einem dieser Werktage von 0 bis 4 Uhr gearbeitet werden, wenn statt dessen am Sonnabend in der Zeit von 0 bis 4 Uhr nicht gearbeitet und dies unter Angabe des Werktages mindestens einen Monat vorher der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich angezeigt wird. Dieser Werktag kann frühestens jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres durch einen anderen ersetzt werden; für die Anzeige gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Werktag, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 an dem dem Feiertag vorangehenden oder folgenden Werktag in der Zeit von 0 bis 4 Uhr gearbeitet werden. Ein Arbeitgeber, der an dem dem Feiertag folgenden Werktag arbeiten will, muß dies mindestens einen Monat vorher der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich anzeigen.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen in Betrieben mit bis zu 10 unmittelbar in der Produktion Beschäftigten eine Person über 18 Jahre, in Betrieben mit bis zu 20 unmittelbar in der Produktion Beschäftigten zwei Personen über 18 Jahre und in Betrieben mit mehr als 20 unmittelbar in der Produktion Beschäftigten drei Personen über 18 Jahre mit Vorarbeiten ab 3 Uhr an den Tagen beginnen, an denen die

Arbeit ab 4 Uhr zugelassen ist. Vorarbeiten sind Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme der vollen Produktion ab 4 Uhr arbeitstechnisch abhängt. Als Vorarbeit gilt auch die Teigbereitung.

(5) In der Nachtzeit von 22 bis 5.45 Uhr darf niemand Bäcker- oder Konditorwaren an Verbraucher oder Verkaufsstellen abgeben, austragen oder ausfahren. Die Vorschriften über die Abgabe in Verkaufsstellen des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden hierdurch nicht berührt."

3. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „den nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai)," durch die Worte „den 1. Mai," ersetzt.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Auslage des Gesetzes

Wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt, hat einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen."

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 2 oder des § 4 Abs. 1 Satz 2 über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit,
2. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 oder 4 über die Nachtarbeit oder des § 5 Abs. 5 über die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren,
3. den Vorschriften des § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder Abs. 3 Satz 2 über die Anzeige,
4. den Vorschriften des § 6 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 über die Sonntagsarbeit oder
5. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 527) oder einer anderen auf Grund des § 16 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark und die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Siebente Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (7. UStDV)

Vom 24. Juli 1969

Auf Grund des Artikels 6 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879) wird verordnet:

Zu § 4 Nr. 1 und § 6 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)

§ 1

Ausschluß der Umsatzsteuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen

(1) Eine Ausfuhrlieferung im Sinne des § 6 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) liegt nicht vor, wenn

1. der Unternehmer eine Lieferung an einen ausländischen Abnehmer mit Wohnort in einem zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Gebiet (Artikel 227 Abs. 1 und 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) bewirkt hat,
2. dem ausländischen Abnehmer oder in dessen Auftrag einem Dritten die Verfügungsmacht über den Gegenstand der Lieferung im Inland verschafft worden ist und
3. das Entgelt für die Lieferung zuzüglich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer 300 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn für die auf die Lieferung folgende Einfuhr des Gegenstandes in das Gebiet im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Einfuhrumsatzsteuer erhoben worden ist und die Besteuerung der Einfuhr buchmäßig nachgewiesen ist.

Geltung im Land Berlin

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Inkrafttreten

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1969

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Verordnung über die Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1969

Vom 24. Juli 1969

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Konjunkturrates mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Bund und Länder bilden im Haushaltsjahr 1969 aus den sich gegenüber den Haushaltsansätzen ergebenden Steuermehreinnahmen — beim Bund einschließlich der Mehreinnahmen aus dem Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 29. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1255) — Konjunkturausgleichsrücklagen.

(2) Unter Absatz 1 fallen nicht solche Steuermehreinnahmen, die nach ausdrücklicher haushaltsgesetzlicher Vorschrift zur Verminderung der Zuführung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts an den ordentlichen Haushalt zu verwenden sind.

§ 2

(1) Den Konjunkturausgleichsrücklagen werden bis zum 31. Dezember 1969 insgesamt 3 600 000 000 Deutsche Mark zugeführt. Hiervon entfallen auf den Bund 2 400 000 000 Deutsche Mark und auf die Länder 1 200 000 000 Deutsche Mark.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Beträge können die zur Tilgung von unverzinslichen Schatzanweisungen sowie von Kassenobligationen mit einer Restlaufzeit bis zu 18 Monaten verwendeten Steuermehreinnahmen im Sinne des § 1 angerechnet werden.

(3) Die Länder haben den auf sie entfallenden Gesamtbetrag der Konjunkturausgleichsrücklagen auf der Grundlage von 3 v. H. der Steuereinnahmen je Land im Haushaltsjahr 1968 nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aufzubringen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1969

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmid

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Zweite Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Mietenermittlung)

Vom 24. Juli 1969

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Miete und der Mietwert im Sinne des Wohngeldgesetzes werden nach den Vorschriften dieser Verordnung ermittelt.

§ 2

Miete

Als Miete ist der Betrag zugrunde zu legen, der für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund eines Mietverhältnisses oder auf Grund eines dem Mietverhältnis ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnisses zu bezahlen ist einschließlich der vom Mieter zu bezahlenden Umlagen, Zuschläge und Vergütungen; dazu gehören auch Beträge, die infolge eines Mietverhältnisses oder eines ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnisses an einen Dritten zu bezahlen sind.

§ 3

Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen

(1) Ist die Miete ganz oder teilweise im voraus bezahlt worden (Mietvorauszahlung), sind die im voraus bezahlten Beträge so zu behandeln, als ob sie jeweils in dem Zeitraum bezahlt worden wären, für den sie bestimmt sind.

(2) Hat der Mieter dem Vermieter ein Mieterdarlehen gegeben, und wird die Forderung des Mieters aus dem Mieterdarlehen ganz oder teilweise mit der Miete verrechnet, so gehören zur Miete auch die Beträge, um die sich die Miete hierdurch tatsächlich mindert.

§ 4

Sach- und Dienstleistungen des Mieters

Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter und wird deshalb die Miete ermäßigt, so ist die ermäßigte Miete zugrunde zu legen. Wird die Forderung des Mieters aus der Sach- oder Dienstleistung für den Vermieter nicht mit der Miete verrechnet, so ist sie ohne Einfluß auf die Miete.

§ 5

Nicht feststehende Kosten

Stehen bei der Entscheidung über den Antrag auf Wohngeld die Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwässerbeseitigung, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr und andere Betriebskosten nicht fest, so sind die Kosten für das dem Bewilligungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr zugrunde zu legen. Sind die Kosten für das dem Bewilligungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr nicht feststellbar, so sind Erfahrungswerte bei vergleichbaren Gebäuden unter Berücksichtigung der Wohnungsgröße und der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zugrunde zu legen.

§ 6

Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen

(1) Sind die in § 11 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, so bleiben sie in Höhe der folgenden Pauschbeträge außer Betracht:

1. für Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der Fernheizung 0,50 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
2. für Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen 0,10 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
3. für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis fünf Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird oder zehn Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von zwei oder mehr Personen benutzt wird;
4. für Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, dreißig vom Hundert der auf diesen Raum entfallenden Miete;
5. für Vergütungen für die Überlassung von
   a) Möbeln, ausgenommen übliche Einbaumöbel, bei Vollmöblierung 20 vom Hundert der auf den vollmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete und

      bei Teilmöblierung 10 vom Hundert der auf den teilmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete;
   b) Waschmaschinen sechs Deutsche Mark monatlich,
   c) Kühlschränken vier Deutsche Mark monatlich.

(2) Absatz 1 ist bei der Ermittlung des Mietwertes entsprechend anzuwenden.

§ 7

Miete bei Wohnraumnutzung in Wohnheimen

Wird von den Bewohnern eines Wohnheims, insbesondere eines Altenwohnheims, ein Gesamtentgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum und andere Leistungen erheblichen Umfangs entrichtet und ist das auf die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum entfallende Entgelt nicht feststellbar, sind bei Altenwohnheimen dreißig vom Hundert und bei den übrigen Wohnheimen fünfundzwanzig vom Hundert des Gesamtentgelts als Miete anzusetzen.

§ 8

Mietwert

Als Mietwert für eine Wohnung ist der Betrag zugrunde zu legen, der der Miete für eine vergleichbare Wohnung entspricht. Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung, sind durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

§ 9

Änderung der Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung

Die Erste Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung) vom 4. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 885) wird wie folgt geändert:

1. An § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn anstelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel tritt."

2. In § 7 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „Für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannte Belastung aus dem Kapitaldienst darf höchstens eine Jahresleistung von acht vom Hundert des Fremdmittels angesetzt werden."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „an Stelle der nach den §§ 7 und 8 ansetzbaren Beträge" durch die Worte „in Höhe der nach den §§ 7 und 8 ansetzbaren Beträge" ersetzt.

   b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

   „Soweit eine Aufgliederung des Nutzungsentgelts nicht möglich ist, ist in der Wohngeld-Lastenberechnung das gesamte Nutzungsentgelt anzusetzen."

   c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Zahlt der Antragberechtigte Beträge zur Deckung der Kosten für die Fernheizung, so sind diese Beträge mit Ausnahme der in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Kosten in der Wohngeld-Lastenberechnung anzusetzen."

   d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. In § 10 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

   „(5) Als Miet- und Nutzungswerte sollen die Beträge angesetzt werden, die den nach § 14 des Wohngeldgesetzes maßgebenden Obergrenzen oder den an ihre Stelle tretenden Beträgen entsprechen. Werden jedoch Räume und Flächen ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken benutzt, so sollen als Miet- und Nutzungswerte die Beträge angesetzt werden, die die in Satz 1 genannten Obergrenzen um fünfzig vom Hundert übersteigen. Als Miet- oder Nutzungswert für Garagen sollen jährlich 360 Deutsche Mark angesetzt werden."

§ 10

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 55 des Wohngeldgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

(2) Ist über einen Antrag auf Wohngeld bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht entschieden, so wird die Entscheidung nach den Vorschriften dieser Verordnung getroffen. Erstreckt sich der Antrag auf einen Zeitraum, der ganz oder teilweise vor Inkrafttreten dieser Verordnung liegt, so kann der Antragberechtigte verlangen, daß abweichend von Satz 1 die Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften getroffen wird.

(3) Ist ein Wohngeld bei Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt, so sind die Vorschriften dieser Verordnung auf den laufenden Bewilligungszeitraum nicht anzuwenden.

Bonn, den 24. Juli 1969

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmid

Der Bundesminister
für Wohnungswesen und Städtebau
Lauritzen

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1968

Vom 25. Juli 1969

Auf Grund des § 8 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 vom 7. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1569), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 vom 6. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 189), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Abrechnung des Finanzausgleichs für das Ausgleichsjahr 1968

(1) Für das Ausgleichsjahr 1968 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	431 111 000 DM,
von Bremen	2 748 000 DM,
von Hamburg	481 829 000 DM,
von Hessen	437 585 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	372 116 000 DM;

2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	100 702 000 DM,
an Niedersachsen	612 445 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	362 508 000 DM,
an das Saarland	257 066 000 DM,
an Schleswig-Holstein	392 668 000 DM.

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden nach § 11 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:

von Baden-Württemberg	10 341,03 DM,
von Bremen	648 000,00 DM,
von Hamburg	228 117,08 DM,
von Nordrhein-Westfalen	16 000,00 DM,
von dem Saarland	34 844,18 DM;

2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder:

an Bayern	501 033,04 DM,
an Niedersachsen	544 483,22 DM,
an Hessen	465 886,36 DM,
an Rheinland-Pfalz	207 523,47 DM,
an Schleswig-Holstein	67 093,52 DM.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1969

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Bundesgesetzblatt
Teil II

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
15. 7. 69	Allgemeine Anordnung über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen über Jubiläumszuwendungen an Beamte im nachgeordneten Bereich des Bundesministers für Verkehr	133	24. 7. 69	25. 7. 69
8. 7. 69	Vierzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	133	24. 7. 69	21. 8. 69
16. 7. 69	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über die Sperrung der Einfahrt vom Nord-Ostsee-Kanal zum Flemhuder See	133	24. 7. 69	22. 7. 69
10. 7. 69	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr durch die Materialtransportbrücke zur Bauinsel in der Eidermündung	134	25. 7. 69	1. 9. 69

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.